

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 4/2023

30. April 2023

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Fünfte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zu Änderung der VwV Elektronische Verfahrensakte vom 23. März 2023
Az.: 1510/124/22-III4—22302/2023.....S. 79

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen (VwV Anwärtersonderzuschlag Justiz - VwV AnwSZJus) vom 13. April 2023
Az.: 2100E/2/6-IV1-10478/2023.....S. 79

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung - Landesprüfungsamt - der Ergebnisse der juristischen Staatsprüfungen, Rechtspflegerprüfung, Justizfachwirtprüfung und Gerichtsvollzieherprüfung im Freistaat Sachsen im Jahr 2022 vom 13. April 2023
Az.: 2224/6/6-II1-31115/2023.....S. 82

2. StellenausschreibungenS. 85

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Fünfte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der VwV Elektronische Verfahrensakte

Vom 23. März 2023

I.

Ziffer I der VwV Elektronische Verfahrensakte vom 22. März 2022 (SächsJMBI. S. 23), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2022 (SächsJMBI. S. 300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 39 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 40 wird angefügt:

„40. Sächsisches Finanzgericht
alle Verfahren ab dem 2. Mai 2023.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 2. Mai 2023 in Kraft.

Dresden, den 23. März 2023

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen (VwV Anwärtersonderzuschlag Justiz - VwV AnwSZJus

Vom 13. April 2023

Auf Grund des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, erlässt das Staatsministerium für Justiz und Demokratie, Europa und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschrift:

I.

Gewährung des Anwärtersonderzuschlags

1. Anwärterinnen und Anwärtern im Vorbereitungsdienst der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizvollzugsdienst kann mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein Anwärtersonderzuschlag für die Zeit des Vorbereitungsdienstes gewährt werden, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern festgestellt wird.
2. Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung stellt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zum Vorbereitungsdienst das Vorliegen des erheblichen Bewerbermangels schriftlich fest.

II. Höhe des Anwärtersonderzuschlages

1. Die Höhe des Anwärtersonderzuschlags beträgt 50 Prozent des Anwärtergrundbetrags.
2. Anwärterinnen und Anwärter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach der Anlage, die bei Einstellung in den Vorbereitungsdienst bereits mindestens zwei Jahre im Ausbildungsberuf oder mindestens drei Jahre anderweitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, erhalten 70 Prozent des Anwärtergrundbetrags.

III. Voraussetzungen für die Gewährung

Der Anwärtersonderzuschlag wird unter den Voraussetzungen gewährt, dass

1. die Anwärterin oder der Anwärter nicht vor Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schulhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet und
2. die Anwärterin oder der Anwärter nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens 60 Monate im Dienst des Freistaates Sachsen in der Laufbahn verbleibt (Mindestverbleibenszeit), für die sie oder er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis zum Freistaates Sachsen für mindestens die gleiche Zeit eintritt.

IV. Rückforderung

1. Werden die in Ziffer III genannten Voraussetzungen aus Gründen nicht erfüllt, die die Anwärterin oder der Anwärter zu vertreten hat, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungspflicht unterliegt der gezahlte Bruttobetrag.
2. Der Rückforderungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete volle Fünftel der Mindestverbleibenszeit gemäß Ziffer III Nummer 2 um jeweils ein Fünftel.
3. Die Anwärterinnen und Anwärter sind über die in Ziffer III genannten Voraussetzungen frühzeitig, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Übersendung der Einstellungsunterlagen, zu unterrichten. Die Voraussetzungen und die Rückzahlungspflicht sind in einem Schreiben festzulegen, dessen Kenntnisnahme von den Anwärterinnen und Anwärtern auf einer zu den Personalakten zu nehmenden Ausfertigung schriftlich zu bestätigen ist. Den Anwärterinnen und Anwärtern ist eine Ausfertigung zu überlassen.

V. Übergangsregelung

Erfolgt die Feststellung eines erheblichen Mangels an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern erst nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses, wird der Anwärtersonderzuschlag ab dem Monat gewährt, zu dem die nächste Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern in den Vorbereitungsdienst mit Anspruch nach Ziffer I erfolgt.

Für diese Anwärterinnen und Anwärter vermindert sich die Mindestverbleibenszeit im Sinne der Ziffer III Nummer 2 für jeden vollen im Ausbildungsverhältnis bereits absolvierten Monat um 2,5 Monate.

VI. Ergänzende Vorschriften

Ziffer II Nummer 73.2. Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. November 2015 (SächsABI. SDr. 2016 S. S 2), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

VII. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 13. April 2023

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Anlage

zu Ziffer II Nummer 2

1. Gesundheitswesen:

- a) Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
- b) Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
- c) Krankenschwester oder Krankenpfleger
- d) Altenpflegerin oder Altenpfleger
- e) Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
- f) Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
- g) Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
- h) Rettungsassistentin oder Rettungsassistent
- i) technische Assistentin in der Medizin oder technischer Assistent in der Medizin
- j) Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger
- k) Arbeitserzieherin oder Arbeitserzieher
- l) Sozialassistentin oder Sozialassistent

2. Handwerk:

- a) Tischlerin oder Tischler
- b) Bäckerin oder Bäcker
- c) Änderungsschneiderin oder Änderungsschneider
- d) Köchin oder Koch
- e) Fachinformatikerin oder Fachinformatiker
- f) Elektronikerin oder Elektroniker
- g) Metallbauerin oder Metallbauer
- h) Landwirtin oder Landwirt
- i) Tierpflegerin oder Tierpfleger
- j) Gärtnerin oder Gärtner in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau oder Gemüsebau

3. Sonstiges:

- a) Berufskraftfahrer oder Berufskraftfahrerin
- b) Fitnesstrainerin oder Fitnesstrainer

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
– Landesjustizprüfungsamt –
der Ergebnisse der juristischen Staatsprüfungen, Rechtspflegerprüfung,
Justizfachwirtsprüfung und Gerichtsvollzieherprüfung
im Freistaat Sachsen im Jahr 2022**

vom 13. April 2023

1. Staatliche Pflichtfachprüfung

Der Berichtszeitraum umfasst die staatliche Pflichtfachprüfung 2021/2, die im Januar 2022 abgeschlossen wurde, und die staatliche Pflichtfachprüfung 2022/1, die im Juli 2022 abgeschlossen wurde.

1.1. Ergebnisse der Prüfungsteilnehmer/innen der staatlichen Pflichtfachprüfung im Freiversuch, Erstableger/innen und Wiederholer/innen

Im Berichtsjahr befanden sich in der Prüfung:

424 Prüfungsteilnehmer/innen

Notenstufe	Teilnehmer/in	%
bestanden davon:	287	67,69
sehr gut (14,00 bis 18,00 Punkte)	2	0,47
gut (11,50 bis 13,99 Punkte)	13	3,07
vollbefriedigend (9,00 bis 11,49 Punkte)	39	9,20
befriedigend (6,50 bis 8,99 Punkte)	104	24,53
ausreichend (4,00 bis 6,49 Punkte)	129	30,42
nicht bestanden	77	32,31

Von den 82 Prüfungsteilnehmer/innen, die die Prüfung nicht bestanden haben, gilt diese bei 59 Prüfungsteilnehmer/innen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsJAPO als nicht abgelegt (Freiversuch).

1.2. Ergebnisse der Notenverbesserer/innen

Zur Prüfung zugelassen wurden:

65 Prüfungsteilnehmer/innen

Davon haben auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichtet (§ 31 Abs. 3 SächsJAPO):

25 Prüfungsteilnehmer/innen

Im Berichtsjahr befanden sich somit in der Prüfung:

40 Prüfungsteilnehmer/innen

Die Prüfungsteilnehmer/innen erzielten folgende Ergebnisse:

Notenstufe	Teilnehmer	%
bestanden davon:	32	80,00
sehr gut (14,00 bis 18,00 Punkte)	0	0
gut (11,50 bis 13,99 Punkte)	0	0
vollbefriedigend (9,00 bis 11,49 Punkte)	2	5,00
befriedigend (6,50 bis 8,99 Punkte)	17	42,50
ausreichend (4,00 bis 6,49 Punkte)	13	32,50
nicht bestanden	8	20,00

Verbesserung des Prüfungsergebnisses
bei bestandener Prüfung:

25 Prüfungsteilnehmer/innen

1.3. Studiendauer

Die Prüfungsteilnehmer/innen wurden zur Prüfung zugelassen nach einer Studiendauer von*:

Teilnehmer gesamt	7 Semester und weniger		8 Semester		9 Semester		10 Semester		11 Semester		12 Semester und mehr	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
184	0	0	35	19,02	10	5,43	76	41,30	6	3,26	57	30,98

* Die Tabelle beinhaltet alle Prüfungsteilnehmer/innen, die tatsächlich und erfolgreich an der Prüfung teilgenommen haben, auch Notenverbesserer. Urlaubssemester werden nicht erfasst.

1.4. Widerspruchs- und Klageverfahren

Im Berichtsjahr 2022 haben 19 Prüfungsteilnehmer/innen Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis eingelegt. 12 Verfahren wurden zwischenzeitlich beendet, wobei ein Widerspruch teilweise erfolgreich war. 7 Verfahren sind noch nicht abgeschlossen, in einem davon wurde Klage eingereicht.

2. Zweite Juristische Staatsprüfung

Der Berichtszeitraum umfasst die Zweite Juristische Staatsprüfung 2022/1, die im Mai 2022, und die Zweite Juristische Staatsprüfung 2022/2, die im November 2022 abgeschlossen wurde.

2.1. Ergebnisse Erstbleger und Wiederholer

Im Berichtsjahr befanden sich in der Prüfung:

323 Prüfungsteilnehmer/innen

Die Prüfungsteilnehmer/innen erzielten folgende Ergebnisse:

Notenstufe	Teilnehmer	%
bestanden davon:	287	88,85
sehr gut (14,00 bis 18,00 Punkte)	0	0
gut (11,50 bis 13,99 Punkte)	12	3,72
vollbefriedigend (9,00 bis 11,49 Punkte)	56	17,34
befriedigend (6,50 bis 8,99 Punkte)	114	35,29
ausreichend (4,00 bis 6,49 Punkte)	105	32,51
nicht bestanden	36	11,15

2.2. Ergebnisse der Notenverbesserer

Zur Prüfung zugelassen wurden:

21 Prüfungsteilnehmer/innen

Davon haben auf die Fortsetzung des Prüfungs-
verfahrens verzichtet:

3 Prüfungsteilnehmer/innen

Im Berichtsjahr befanden sich somit in der Prüfung:

18 Prüfungsteilnehmer/innen

Die Prüfungsteilnehmer/innen erzielten folgende Ergebnisse:

Notenstufe	Teilnehmer	%
bestanden davon:	17	94,44
sehr gut (14,00 bis 18,00 Punkte)	0	0
gut (11,50 bis 13,99 Punkte)	0	0
vollbefriedigend (9,00 bis 11,49 Punkte)	5	27,78
befriedigend (6,50 bis 8,99 Punkte)	4	22,22
ausreichend (4,00 bis 6,49 Punkte)	7	38,89
nicht bestanden	1	5,56

Verbesserung des Prüfungsergebnisses
bei bestandener Prüfung:

15 Prüfungsteilnehmer/innen

2.3. Widerspruchsverfahren

Im Berichtsjahr 2022 haben 8 Prüfungsteilnehmer/innen Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis eingelegt. In einem Verfahren erfolgte eine Rücknahme des Widerspruchs.

3. Rechtspflegerprüfung

Im Berichtsjahr befanden sich in der Prüfung:

35 Prüfungsteilnehmer/innen

Die Prüfungsteilnehmer/innen erzielten folgende Ergebnisse:

Notenstufe	Teilnehmer	%
bestanden davon:	35	100
sehr gut	0	0
gut	4	11,43
befriedigend	16	45,71
ausreichend	15	42,86
nicht bestanden	0	0

4. Justizfachwirtprüfung

An der Prüfung haben teilgenommen:

73 Prüfungsteilnehmer/innen

Die Prüfungsteilnehmer/innen erzielten folgende Ergebnisse:

Notenstufe	Teilnehmer	%
bestanden davon:	73	100
sehr gut	4	5,48
gut	36	49,32
befriedigend	29	39,73
ausreichend	4	5,48
nicht bestanden	0	0

5. Gerichtsvollzieherprüfung

An der Gerichtsvollzieherprüfung haben 4 Prüfungsteilnehmer/innen teilgenommen und folgende Ergebnisse erzielt:

Notenstufe	Teilnehmer	%
bestanden davon:	4	100
sehr gut	0	0
gut	1	25
befriedigend	3	75
ausreichend	0	0
nicht bestanden	0	0

2. Stellenausschreibungen

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sind

**vier Stellen
als Notarassessorin/Notarassessor (w/m/d)**

zu besetzen.

Das Verwaltungsverfahren und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Ausführung der Bundesnotarordnung (VwV Notarwesen) zu entnehmen.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note

- „vollbefriedigend“ oder
- eines gehobenen „befriedigend“ (8,00 Punkte), in diesem Fall jedoch mindestens 16,00 Punkte in Summe beider Staatsprüfungen,

absolviert haben.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Weitere Auskünfte erteilt Frau Weiß (0351/ 564 16321).

Bewerbungen sind bis spätestens **31. Mai 2023** an das

**Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Referat III.2
Hansastraße 4
01097 Dresden**

zu richten.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden sieht Bewerbungen entgegen, um folgende Stelle zum 1. Januar 2024 zu besetzen:

**Bezirksrevisorin/Bezirksrevisor
bei dem Landgericht Zwickau**

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Mitarbeiter/-innen (m/w/d) des Geschäftsbereichs des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1.

Bewerber/-innen um die Stelle der Bezirksrevisorin/des Bezirksrevisors bei dem Landgericht Zwickau sollten über umfassende Kenntnisse als Rechtspfleger/-in sowie möglichst - der VwV/BezRev vom 3. Dezember 2010 (zuletzt geändert durch VwV vom

29. November 2018 mit Wirkung vom 1. Januar 2019) entsprechend - über spezifische Kenntnisse auf dem Gebiet des Kostenrechts in Justizangelegenheiten verfügen. Erwartet werden ein hohes Maß an Engagement sowie Entwicklungsfähigkeit.

Die Bewerber/-innen werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch das Oberlandesgericht Dresden und das Landgericht Zwickau zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen drei Wochen ab Veröffentlichung des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts Dresden
- Referat II.1 -
Schloßplatz 1
01067 Dresden

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG), Hansastr. 4, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG),

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.